



Beilage zum Antrag an den Bundesrat

Änderung der Verordnung über die Wahrung der Lufthoheit

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Artikel 6 Abs. 2

Da die Regeln über den Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge im Militärgesetz abschliessend geregelt sind, kann der Hinweis auf Artikel 92 Abs. 4 MG ersatzlos gestrichen werden.

Mit der Ergänzung in Artikel 6 Abs. 2 wird sichergestellt, dass die Organe der Flugsicherung nicht nur die Einhaltung der Verkehrsregeln kontrollieren, sondern auch verpflichtet sind, die Luftwaffe zu informieren, wenn Hinweise dafür bestehen, dass die Lufthoheit verletzt wird oder die Luftverkehrsregeln in schwerer Weise missachtet werden.

Artikel 9 und 14

Die Artikel 9 und 14 betreffen den Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge und können ersatzlos gestrichen werden. Die entsprechenden Vorschriften sind neu in Art. 92a des Militärgesetzes enthalten.